

Zustimmung zur Beendigung von Sozialrechtsstreitigkeiten durch das Rechtsamt in Bagatellfällen

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	10	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	30.01.2024	Stadt Landshut, den	11.01.2024
Sitzungsnummer:	17	Ersteller:	Frau Meyen

Vormerkung:

Das Rechtsamt bittet den Verwaltungssenat um die Zustimmung zu zukünftigen möglichen Beendigungen von Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht in Bagatellfällen, also von Streitigkeiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die zu Sozialleistungsverpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Kläger von bis zu 5.000 Euro (netto) oder bei der Verpflichtung von wiederkehrenden Leistungen bis zu 5.000 Euro (netto) im Jahr je Einzelfall führen, jeweils zuzüglich eventuell anfallender Kostenerstattungen (insbesondere für Anwaltskosten) gegenüber dem Kläger, durch z.B. Anerkenntnis oder Vergleich, ohne dass eine vorherige Zustimmung des Verwaltungssenats für jeden Einzelfall eingeholt werden muss.

1. Hintergrund:

Das Rechtsamt vertritt die Stadt Landshut in Rechtsstreitigkeiten vor dem Sozialgericht zu verschiedenen Rechtsfragen, insbesondere auch Fragen des Asylbewerberleistungsrechts. Hier hat sich herausgestellt, dass es aufgrund häufiger Gesetzesänderungen mit z.T. verfassungsrechtlichen Problematiken und unbestimmten Rechtsbegriffen, die gerichtlich noch nicht präzisiert wurden, zu einer Vielzahl von Klagen gekommen ist, deren Ausgang im Einzelfall schwierig einzuschätzen ist. Ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Oktober 2022 hat zur Beendigung von etlichen Klagen geführt, eine Entscheidung des Bundessozialgerichts, die einen ähnlichen Effekt zur Folge haben könnte, steht noch aus. In diesen Fällen geht es häufig um klageweise eingeforderte Nachzahlungen von Asylbewerberleistungen, die durch das Sozialamt aufgrund bestehender (aber als verfassungswidrig kritisierter) Vorschriften, Untätigkeit des Gesetzgebers trotz klarem Auftrag, unklarer Rechtslage oder seitens des Sozialamtes angenommenen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens oder fehlender Mitwirkung des jeweiligen Leistungsempfängers versagt wurden.

Diese streitigen Nachzahlungen bewegen sich im Einzelfall häufig in einem Rahmen von einigen Hundert Euro, die von der Regierung von Niederbayern erstattet werden. Einige Fälle konnten durch Neubescheidung und darauffolgender Erledigung der Klagen beendet werden, bei anderen ist die Ausgangslage weniger klar, so dass die Verfahren fortgeführt werden. In Fällen, die auch aus Sicht des Gerichts nicht ohne weiteres klar entschieden werden können (z.B. weil eine umfangreiche Beweisaufnahme notwendig wäre oder verschiedene Rechtsfragen mit gegenläufigen Tendenzen aufeinandertreffen) kommt es häufig dazu, dass das Sozialgericht in einem Erörterungstermin auf die aus seiner Sicht nicht eindeutig verteilten Chancen eines Obsiegens der jeweiligen Parteien hinweist und nach einem Austausch über die Argumente einen Vergleichsvorschlag unterbreitet.

Aufgrund Anlage 1 Ziffer 17 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Landshut ist der Verwaltungssenat als beschließender Ausschuss zuständig für die Beendigung von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Abschluss des Vergleichs (oder auch das Anerkenntnis eines Anspruchs) führt zur Beendigung einer Sozialrechtsstreitigkeit. Sozialrechtsstreitigkeiten sind gemäß § 1 SGG besondere Verwaltungsrechts-

streitigkeiten. Eine Bagatellgrenze wie im Fall von zivilrechtlichen Streitfällen gibt es für Verwaltungsstreitsachen in der Geschäftsordnung nicht. Daher muss auch für den Abschluss eines Vergleichs mit nur geringen finanziellen Folgen für die Stadt ein Beschluss des Verwaltungssenats eingeholt werden. Seitens des Sozialgerichts besteht meist kein Verständnis dafür, dass auch für Vergleiche über geringe Beträge eine Zustimmung des Verwaltungssenats bzw. ggf. im Wege der Eilverfügung des Oberbürgermeisters eingeholt werden muss und Vergleiche daher nur in widerruflicher Form abgeschlossen werden können. Aus Sicht des Sozialgerichts ist die Stadt damit unzureichend vor Gericht vertreten. Es setzt daher die Frist häufig bewusst kurz, um seinem Standpunkt Nachdruck zu verleihen und die Schwebesituation im Hinblick auf die Beendigung des jeweiligen Rechtsstreits auf ein Minimum zu reduzieren.

2. Vorschlag

Das Rechtsamt schlägt daher vor, dass dem Rechtsamt gestattet wird, im Hinblick auf Rechtsstreitigkeiten vor dem Sozialgericht bis zu einer Bagatellgrenze eigenmächtig zu entscheiden, ob eine Beendigung des Rechtsstreits im Wege eines Vergleichs oder eines Anerkenntnisses in dem jeweiligen Rechtsstreit angemessen ist und den Rechtsstreit entsprechend zu beenden, ohne eine vorhergehende Zustimmung des Verwaltungssenats einholen zu müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Beendigung von Sozialrechtsstreitigkeiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die zu Sozialleistungsverpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Kläger von bis zu 5.000 Euro (netto) oder bei der Verpflichtung von wiederkehrenden Leistungen bis zu 5.000 Euro (netto) im Jahr je Einzelfall führen, jeweils zuzüglich eventuell anfallender Kostenerstattungen (insbesondere für Anwaltskosten) gegenüber dem Kläger, durch das Rechtsamt der Stadt Landshut wird zugestimmt.

Anlagen:

-